

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen

Frist

DVR: 0059986

LF1-LEG-37/004-2013

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Thallauer

12991

10. September 2013

NÖ Bienenzuchtgesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 12.09.2013

Ltg.-**149/B-26-2013**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Bienenzuchtgesetz, LGBl. 6320-4, beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- § 6 Abs. 6 (Berufungsbehörde Landesregierung)
- § 13 Abs. 2 (Berufungsbehörde Bezirkshauptmannschaft bzw. Landesregierung)

Daneben enthält § 12 Abs. 1 Z. 17 NÖ Bienenzuchtgesetz ein seit der Novelle LGBl. 6320-3 bestehendes Redaktionsversehen (Fehlzitat).

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Bienenzuchtgesetz, LGBl. 6320-4 soll nunmehr an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- der bisherige Abs. 6 im § 6 entfallen soll
- in § 13 Abs. 1 die Bezugnahme auf die grundlegende erstinstanzliche Entscheidungskompetenz entfallen soll
- der bisherige § 13 Abs. 2 entfallen soll

Daneben soll das in § 12 Abs. 1 Z. 17 NÖ Bienenzuchtgesetz bestehende Fehlzitat korrigiert werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Aufgrund der klaren Abgrenzung bezüglich des sachlichen Geltungsbereiches steht die geplante Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes in keinerlei Spannungsverhältnis zum NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300-2.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen dem Land NÖ keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:**Zu Art. I:****Zu § 6 Abs. 6:**

Nachdem aufgrund der dargestellten Änderung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nur mehr Beschwerden als Rechtsmittel gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden an das Landesverwaltungsgericht möglich sind, müssen Bestimmungen, die auf Berufungen und die Landesregierung als Berufungsbehörde Bezug nehmen, entsprechend angepasst werden. Aufgrund der klaren Vorgaben im B-VG soll dieser Absatz daher zur Gänze entfallen.

Zu § 12 Abs. 1 Z. 17:

Hier soll das Zitat, das durch ein Redaktionsversehen noch auf die Rechtslage vor der Novelle LGBl. 6320-3 Bezug nimmt, berichtigt werden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu § 13:

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 soll in Abs. 1 die ausdrückliche Bezugnahme auf eine „erstinstanzliche“ Entscheidungskompetenz entfallen.

Nachdem aufgrund der dargestellten Änderung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nur mehr Beschwerden als Rechtsmittel gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden an das Landesverwaltungsgericht möglich sind, müssen Bestimmungen, die auf Berufungen und die Bezirkshauptmannschaft bzw. die Landesregierung als Berufungsbehörde Bezug nehmen, entsprechend angepasst werden. Aufgrund der klaren Vorgaben im B-VG soll daher der bisherige Abs. 2 zur Gänze entfallen. Daher soll auch die Überschrift des § 13 eine entsprechende Änderung erfahren. Aufgrund des Wegfalls des Abs. 2 soll der bisherige Abs. 3 als neuer Abs. 2 nachrücken.

Zu Art. II:

Das Datum des Inkrafttretens von Art. I soll sich nach den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 richten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung